

Satzung der Stadt Biberach an der Riß über die Erhebung von Benutzungsgebühren beim Wochen- und Jahrmarkt (Wochen- und Jahrmarktgebührensatzung) vom 11. Dezember 1989

(zuletzt geändert am 26. Januar 2016)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am 27. November 1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung eines Standplatzes auf dem Wochen- und Jahrmarkt Marktgebühren (Benutzungsgebühren).

(2) Beim Wochen- und Jahrmarkt entsteht die Gebührenschild mit dem Einbringen von Gegenständen des Wochen- bzw. Jahrmarktverkehrs *in* den Marktbereich bzw. bei Standplätzen, die für die Dauer eines Kalenderjahres zugeteilt werden, mit der Zuteilung.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Marktgebühren ist verpflichtet, wer innerhalb des jeweils festgesetzten Marktbereichs einen Standplatz benutzt oder benutzen lässt oder wer Anspruch auf die Benutzung eines Standplatzes hat.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

(3) Muss infolge höherer Gewalt der Markt vorzeitig abgebrochen werden oder kann nicht rechtzeitig begonnen werden, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der bereits entrichteten bzw. noch zu zahlenden Gebühr.

§ 3 Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe

(1) Für einen Standplatz beim Wochenmarkt sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. a) Jahresgebühren	Nur Mittwoch- bzw. nur Samstagmarkt je angefangener lfd.m.	beide Markttage je angefangener lfd.m.
	44,00 €	88,00 €

1. b) **Tagesgebühren (Bezug einer Tageskarte)**

2,95 € je angefangener lfd.m.

2. Die unter Ziff. 1. a) und 1. b) genannten Gebühren gelten für eine Standtiefe einschl. Bedienungsfäche bis 5 m wobei jeweils die größte Ausladung gemessen wird. Für eine Mehrtiefe über 5 m hinaus wird jeweils ein Zuschlag von 50 % der errechneten Gebühr für Normaltiefe erhoben.

3. Die Rückgabe eines Jahresstandplatzes im laufenden Jahr ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich anzuzeigen. Die Jahresgebühren werden entsprechend anteilig erhoben.
4. Ersätze für Strom werden entsprechend dem Verbrauch in privatrechtlicher Form zusätzlich zur Gebühr erhoben.

(2) Für einen Standplatz beim Jahrmarkt sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Ein Platzgeld von 5,00 Euro pro lfd. m.
2. Ersätze für Strom werden entsprechend dem Verbrauch in privatrechtlicher Form zusätzlich zur Gebühr erhoben.

§ 4 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen.

§ 5 Fälligkeit, Zahlung

(1) Beim Wochen- und Jahrmarkt sind die Tagesgebühren mit ihrer Entstehung (§ 1 Abs. 2) sofort zur Zahlung fällig und grundsätzlich unaufgefordert an die mit dem Einzug beauftragten Personen zu entrichten.

(2) Für die entrichteten Tagesgebühren werden Quittungen erteilt, die während der Marktzeit aufzubewahren und auf Verlangen der Verwaltung oder den Aufsichtsorganen vorzuzeigen sind.

(3) Die Wochenmarkt-Jahreskarten sind rechtzeitig vor Jahresbeginn schriftlich zu beantragen. Die Jahresgebühr ist zum 30.06. eines Jahres zur Zahlung fällig und durch den Gebührenschuldner an die Stadtkasse zu entrichten.

(4) Die Jahreskarte ist bei der Kontrolle (s. Abs. 3) mit dem Zahlungsbeleg vorzuweisen. Sie ist nicht übertragbar.

(5) Für jeden Jahrmarkt muss mindestens 6 Wochen vor Beginn des Jahrmarktes eine schriftliche Bewerbung erfolgt sein. Danach ergeht für die Zusage ein schriftlicher Gebührenbescheid, der jeweils 2 Wochen vor Beginn des Jahrmarktes zur Zahlung fällig wird. Die Restplätze werden nach Abs. 1 abgerechnet.

(6) Bei Nichtentrichtung einer fälligen Gebühr kann der Standplatz entzogen werden.

(7) Die Gebührenschuld wird rückerstattet, wenn ein zugeteilter Marktstand nicht in Anspruch genommen werden kann und dies mindestens 7 Werktage vor Beginn des Marktes der Stadt Biberach mitgeteilt wird. Ansonsten verfallen die Gebühren zugunsten der Stadt Biberach.

§ 6 Ausgeschlossene Ansprüche

(1) Ein Verwahrungsvertrag für die in den Marktbereich eingebrachten Marktgegenstände kommt weder durch die Inanspruchnahme eines Standplatzes noch durch die Entrichtung der Marktgebühren zustande.

(2) Für gestohlene, verlorene oder abhanden gekommene Tageskarten und Quittungen wird kein Ersatz geleistet.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Vorschriften über die Erhebung von Gebühren beim Wochen- und Jahrmarkt außer Kraft.

Satzung (S) Änderung (Ä) vom	Anzeige an Reg.- Präsidium am	Öffentliche Bekannt- machung		Vorstehende Fassung gilt ab:
		am	SZ-Nr.	
(S) 11.12.1989	17.01.1990	30.12.1989	300	
(Ä) 29.09.1993	13.10.1993	12.10.1993	236	
(Ä) 05.02.2001	19.04.2001	13.02.2001		
(Ä) 25.02.2003	11.06.2003	28.02.2003	48	
(Ä) 20.02.2004	19.04.2004	21.02.2004	43	
(Ä) 30.09.2008	19.01.2009	04.10.2008	232	
(Ä) 26.01.2010	06.04.2010	30.01.2010	24	
(Ä) 26.01.2016		03.02.2016	BIKO-Nr. 4	